

GEMEINDE MÜHLTAL, ORTSTEIL TRAIISA

BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERHAUS TRAIISA II, 1. ÄNDERUNGSPLAN"

Der Bebauungsplan „Bürgerhaus Traisa II, 1. Änderungsplan“ gemäß § 13 BauGB trifft nur die nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Bürgerhaus Traisa II“ gelten weiter fort.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Bürgerhaus Traisa II“ über die Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen in den Gebieten 1, 2, 5 und 7 werden durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Stellplätze auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 13 m - gemessen von der Straßenbegrenzungslinie - sowie in den als Fläche für Garagen gesondert festgesetzten Flächen, dort auch als Stellplätze, zulässig.“

Die Errichtung von Garagen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des Flurstückes Gemarkung Traisa Flur 5 Nr. 122/7 bis zu einer Tiefe von 17 m - gemessen von der Straßenbegrenzungslinie - zulässig.

2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Bürgerhaus Traisa II“ über die Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen in den Gebieten 3 und 4 werden durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Stellplätze auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 13 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie - zulässig.“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992, GVBl. I S. 534

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993, GVBl. I S. 655, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19.12.1994, GVBl. I S. 775

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Öffentliche Verkehrsfläche - Wohnweg
-  Öffentliche Verkehrsfläche - Rad- und Fußweg
-  Öffentliche Verkehrsfläche - Parkplatz
-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Fläche für Garagen
-  Grenze der einzelnen räumlichen Geltungsbereiche

Hinweis

-  Buchstabe zur Kennzeichnung der einzelnen Geltungsbereiche

Kartengrundlage bildet die Umliegungskarte der noch nicht abgeschlossenen Umliegung

Verfahrensvermerke

Beschluß

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am 05.05.1998

06.07.1998
Datum

gez. Runtsch (Bürgermeister)
Unterschrift

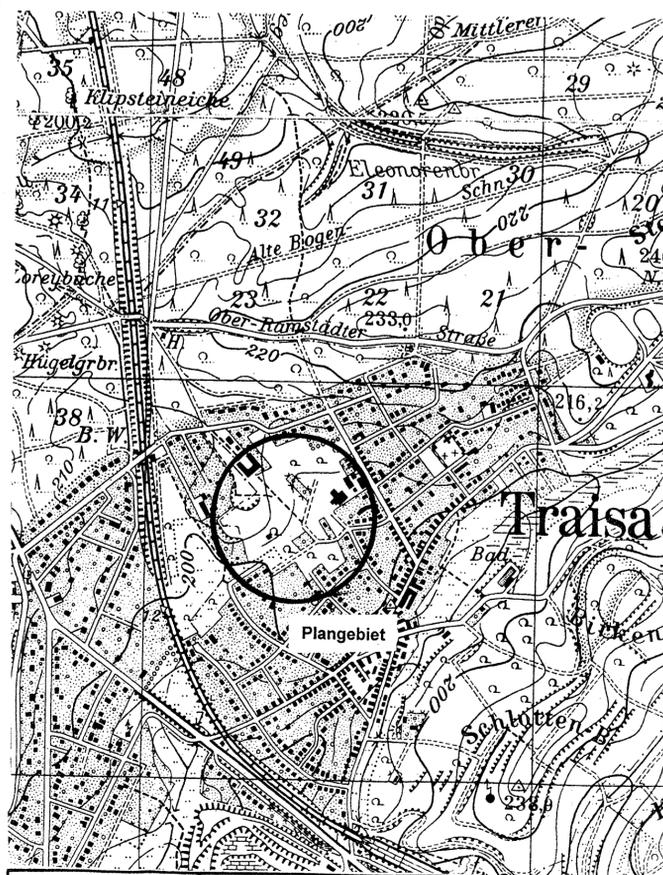
Bekanntmachung

Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.07.1998 bekanntgemacht.

06.07.1998
Datum

gez. Runtsch (Bürgermeister)
Unterschrift

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STÄDTEBAU**
DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN
DIPL.-ING. H. NEUMANN
DIPL.-ING. E. BAUER
GROSS-ZIMMERN
IM RAUHEN SEE 1
TEL. 06071 49333

GEMEINDE MÜHLTAL
ORTSTEIL TRAIISA

BEBAUUNGSPLAN
"BÜRGERHAUS TRAIISA II, 1.ÄNDERUNGSPLAN"

MASSTAB 1:1000
AUFTRAGS-NR. P97001

NOV. 1997
RT MAI 1998

1425

20.12.99 / Wc